

Satzung

der

Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz e.V.
Seppel-Glückert-Passage 10, 55116 Mainz

Beschlossen auf der ordentlichen Mitgliederversammlung der
Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz e.V. am 05.07.2023

§ 1 Name, Sitz, Gebiet

1. Der Verein führt den Namen "Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz e. V."
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. *
3. Sitz der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz e. V. (hier kurz VZ genannt) ist Mainz/Rhein. Die Tätigkeit der Verbraucherzentrale erstreckt sich auf das Land Rheinland-Pfalz.

§ 2 Zweck

1. Die im Land Rheinland-Pfalz arbeitenden Verbraucherverbände und Frauenorganisationen haben sich in der VZ freiwillig zusammengeschlossen, um den allgemeinen Verbraucherinteressen zu dienen. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral und unabhängig. Sein Zweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.
2. Die VZ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie dient unter Wahrung der Selbständigkeit der Mitglieder der Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere:

- a) durch Aufklärung, Beratung, Unterstützung und Unterrichtung zu nachhaltigem und verantwortungsvollem Verhalten über alle die Verbraucher/-innen und ihre Haushalte betreffenden Konsum-Themen. Hierzu gehören neben der allgemeinen Verbraucherberatung einschließlich der Rechtsberatung unter anderem die Beratung zu Digitalen Medien und Telekommunikation, die Beratung zur Altersvorsorge, zur Geldanlage und zum Versicherungsbedarf, die Beratung zu Gesundheit und Pflege, die Energie- und Bauberatung, die Beratung zur Barrierefreiheit im Bereich Bauen und Wohnen, zu Lebensmitteln und Ernährung, zu Fragen der Privat-Insolvenz, zum Zwecke der Förderung der Lebensqualität der Verbraucherinnen und Verbraucher. Zu diesem Zweck können zudem Initiativen angestoßen, gefördert und weiterentwickelt sowie Projekte zur selbstlosen Förderung der Allgemeinheit, insbesondere der Verbraucherinnen und Verbraucher betrieben werden.
- b) durch positive Mitarbeit bei Gesetzgebung und Verwaltung, durch den Einsatz für die Interessen und Rechte der Verbraucher/-innen bei Anbietern, Wirtschaftsorganisationen sowie sonstigen zuständigen Stellen unter Berücksichtigung des Allgemeinwohls;
- c) durch die Schaffung und Förderung geeigneter Einrichtungen, die der objektiven Unterrichtung und Unterstützung der Verbraucher/-innen dienen, z. B. örtliche Beratungsstellen und/ oder Stützpunkte;
- d) durch die Wahrnehmung der Rechte der Verbraucher/-innen und Verfolgen von Verstößen gegen das Wettbewerbsrecht, das AGB-Recht und andere dem Schutz der Verbraucher/-innen dienende gesetzliche Bestimmungen, auch durch Einleitung gerichtlicher Maßnahmen im Inland sowie, soweit erforderlich, im grenzüberschreitenden Bereich;

* Eintragung in das Vereinsregister Amtsgericht Mainz unter Nr. 14 VR 1088 ist erfolgt.

- e) durch das Hinwirken auf die Entwicklung von verbraucherfreundlichen und nachhaltigen Produkten und Dienstleistungen bei Anbietern sowie auf die Verstärkung der Verbraucherbeforschung bei Universitäten und anderen Forschungseinrichtungen

3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinen Gewinnanteil und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der VZ fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der VZ können Verbraucherverbände und Frauenorganisationen angehören, die entweder auf Landesebene organisiert sind oder die als Regionalverbände einer einheitlichen Organisation angehören, ohne auf Landesebene zusammengeschlossen zu sein. Sonstige an Verbraucherfragen besonders interessierte Organisationen können ebenfalls als Mitglieder aufgenommen werden.

2. Über Aufnahmeanträge, die schriftlich zu stellen sind, entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Beschluss muss mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Delegierten erfolgen. Den Anträgen auf Aufnahme sind die Satzungen des betreffenden Verbandes unter Nachweis der in Abs. 3 geforderten Voraussetzungen beizufügen.

3. Ein Verband (eine Organisation) kann nur Mitglied der VZ werden, wenn er
a) das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und die Verfassung für Rheinland-Pfalz mit den darin verankerten Grundrechten, insbesondere der Freiheit des Gewissens, der Freiheit der Person und der Vereinigungsfreiheit, sowohl in der Zielsetzung als auch in der praktischen Arbeit anerkennt,
b) dem öffentlichen Interesse dient,

c) nach seiner Satzung eine demokratische Organisation aufweist,

d) die in der Satzung der VZ verankerten Aufgaben anerkennt und sich verpflichtet, die festgesetzten Beiträge zu entrichten.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. durch Austritt:

Die Mitglieder sind berechtigt, ihre Mitgliedschaft mit dreimonatiger Frist zum Ende des Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief zu kündigen;

2. durch Ausschluss:

a) Der Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes kann von jedem Mitglied unter Darlegung der Gründe schriftlich gestellt werden. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung, wobei das Mitglied, dessen Ausschluss beantragt ist, kein Stimmrecht hat. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Beschlüsse über den Ausschluss eines Mitgliedes müssen mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Delegierten erfolgen.

b) Der Antrag auf Ausschluss ist nur dann möglich, wenn das Mitglied in erheblichem Umfang gegen die Interessen des Vereins verstößt oder in anderer Weise die Verwirklichung des Vereinszweckes ernsthaft gefährdet.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, sich der Einrichtungen der VZ zu bedienen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und bei der Erfüllung der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Aufgaben mitzuwirken.
3. Die Mitglieder zahlen einen festen Vereinsbeitrag, der durch die Mitgliederversammlung der VZ festgelegt wird.

§ 6 Organe

Organe der VZ sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Verwaltungsrat
3. der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem/ der Vorsitzenden oder dem/ der Stellvertreter/ in des Verwaltungsrats per E-Mail an die zuletzt bekannte Mitgliedsadresse unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen einberufen. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben, werden per Brief eingeladen. Dabei ist die vom Verwaltungsrat festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einladung ergeht in den Fällen des § 7 Nr. 2 a - d an die von den Mitgliedsorganisationen benannten Delegierten. Die Mitgliederversammlung findet nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr in Präsenz oder als digitale Videokonferenz statt. Ob die Sitzung der Mitgliederversammlung in Präsenz oder als digitale Videokonferenz durchgeführt wird, entscheidet der Verwaltungsrat. Die Durchführung einer Mitgliederversammlung in gemischter Form (in Präsenz und digital) ist nicht vorgesehen. Sie muss auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder oder der Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder einberufen werden.

2. Jede Mitgliedsorganisation entsendet zur Mitgliederversammlung eine/n stimmberechtigte/n Delegierte/n.

Die Mitgliedsorganisationen sind verpflichtet, dem Verein die/den stimmberechtigte/n Delegierte/n sowie eine/n Ersatzdelegierte/n schriftlich zu benennen und jede Änderung unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Delegierten, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen gelten als Abwesenheit. Stimmrechte sind nicht übertragbar. Die Mitgliedsorganisationen können jedoch Ersatzdelegierte für eine Mitgliederversammlung bis zum Beginn schriftlich benennen.

Beschlüsse außerhalb der Mitgliederversammlung sind im Rahmen eines Umlaufverfahrens gemäß § 32 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) zulässig. Abweichend zu § 32 Abs. 2 BGB bedarf es bei einer Beschlussfassung im Umlaufverfahren außerhalb einer Mitgliederversammlung nur einer Zweidrittel-Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Delegierten. Die Stimmenabgabe im Umlaufverfahren erfolgt in Textform (per Post, Fax der Email).

4. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Verwaltungsrats, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der Stellvertreter/in oder einem anderen Verwaltungsratsmitglied geleitet.

Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs einem Wahlausschuss übertragen werden.

Das für die Förderung der VZ zuständige Ministerium ist berechtigt, an den Sitzungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Seinen Vertretern/innen ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.

Der Vorstand nimmt an den Sitzungen der Mitgliederversammlung teil. Gäste können auf Einladung ebenfalls an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

5. Über den Hergang der Sitzung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das den Delegierten zuzusenden ist. Der/die Protokollführer/in wird von dem/der Versammlungsleiter/in bestimmt. Das Protokoll ist von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung als oberstem Organ obliegen Beratung und Beschlussfassung über alle Vereinsangelegenheiten, die nicht nach der Satzung in die Zuständigkeit des Verwaltungsrates oder des Vorstandes fallen, sowie die in Abs. 2 genannten Aufgaben.

2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Beschlussfassung über vereins- und verbraucherpolitische Grundsätze

b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates

c) Beratung und Genehmigung der vom Vorstand vorgelegten Jahresplanung

d) Entgegennahme und Beratung des jährlichen Tätigkeitsberichtes des Vorstandes

e) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresabschlusses

f) Beschluss über den vom Vorstand erstellten und vom Verwaltungsrat gebilligten jährlichen Wirtschaftsplanvoranschlags

g) Entgegennahme des Wirtschaftsprüfungsberichts

h) Beschlussfassung über die Entlastung des Verwaltungsrates

i) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes

j) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins

k) Beschlussfassung über Satzungsänderungen

l) Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder sowie über den Ausschluss von Mitgliedern

m) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

§ 9 Verwaltungsrat

1. Die VZ hat einen Verwaltungsrat, der als Bindeglied zwischen der Mitgliederversammlung und dem Vorstand fungiert. Der Verwaltungsrat hat vor allem die Aufgabe, den Vorstand zu beraten und zu kontrollieren. Er besteht aus 5 Personen, und zwar:

dem/der Vorsitzenden

dem/der Stellvertreter/in

3 weiteren Verwaltungsratsmitgliedern.

Ein/e Vertreter/in des für die Förderung der VZ zuständigen Ministeriums nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil, soweit der Verwaltungsrat im Einzelfall keine gegenteilige Entscheidung trifft. Der Vorstand darf nicht in den Verwaltungsrat gewählt werden und hat kein Stimmrecht.

2. Der Verwaltungsrat wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Mitglieder des Verwaltungsrats bleiben bis zur nächsten Wahl im Amt. Die Wahlen erfolgen im ersten Wahlgang mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Sollten weitere Wahlgänge nötig werden, so ist vom zweiten Wahlgang an gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Stehen mehrere

Verwaltungsratsmitglieder in einem Wahlgang zur Wahl an, sind die Kandidaten ab dem zweiten Wahlgang nach der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen gewählt, soweit Verwaltungsratspositionen zu besetzen sind. Wiederwahl ist zulässig.

Wählbar sind nur einer Mitgliedsorganisation Angehörige. Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in.

Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Verwaltungsrat aus, wird für die restliche Amtszeit, sofern diese noch mindestens ein Jahr andauert, auf der nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied in geheimer Wahl gewählt.

3. Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind ehrenamtlich tätig. Es sollen nur Persönlichkeiten sein, die Gewähr für eine sachgerechte Ausübung dieser Tätigkeit geben. Die Mitglieder des Verwaltungsrates sollten die Gewähr für eine unabhängige Amtsführung bieten und besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Vereinsarbeit mitbringen. Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben Anspruch auf Erstattung der mit ihrer Amtsführung verbundenen tatsächlichen Reisekosten nach Landesreisekostengesetz. Daneben erhalten die Verwaltungsratsmitglieder eine Aufwandsentschädigung in Form eines pauschalierten Sitzungsentgeltes. Die Höhe des Sitzungsentgeltes wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

4. Der Verwaltungsrat soll mindestens einmal im Kalendervierteljahr zusammentreten. Der Vorstand lädt in Abstimmung mit dem/ der Vorsitzenden Verwaltungsrates per E-Mail an die zuletzt bekannte Mitgliedsadresse unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen mit Bekanntgabe der Tagesordnung zur Sitzung ein. Verwaltungsratsmitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben, werden per Brief eingeladen. Auf Verlangen eines Verwaltungsratsmitgliedes oder des Vorstandes muss der Verwaltungsrat unverzüglich einberufen werden.

Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder der/die Stellvertreter/in anwesend sind.

5. Der/die Vorsitzende bei dessen/deren Verhinderung der/die Stellvertreter/in leitet die Verwaltungsratssitzung. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Ein Verwaltungsratsbeschluss kann auf schriftlichem/elektronischem Wege gefasst werden, wenn alle Verwaltungsratsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung schriftlich/elektronisch erklären.

6. Der Verwaltungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben, die auch die Verfahrensweise gegenüber dem Vorstand regeln kann.

§ 10 Aufgaben des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat hat folgende Aufgaben:

1. Bestellung und Abberufung des Vorstandes.
2. Abschluss und Beendigung eines Anstellungsvertrages und anderer Verträge, die den Vorstand persönlich betreffen.
3. Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins gegenüber dem Vorstand.
4. Überwachung der Tätigkeit des Vorstandes auf der Grundlage jederzeitigen Auskunftsrechts und Akteneinsichtsrechts über alle Vereinsangelegenheiten.
5. Beratung und Genehmigung der vom Vorstand vorgelegten Jahresplanung, Billigung des jährlichen Wirtschaftsplanvorschlages.
6. Beratung des Jahresabschlusses und des Jahresberichts.
7. Genehmigung des vom Vorstand vorgesehenen Wirtschaftsprüfers.
8. Zustimmung zu wirtschaftlichen Entscheidungen des Vorstandes von erheblicher Bedeutung.
9. Zustimmung zu verbraucherpolitischen Entscheidungen des Vorstandes von erheblicher Bedeutung

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB besteht aus einer Person. Er vertritt die VZ gerichtlich und außergerichtlich und führt die Geschäfte.
2. Der Vorstand übt seine Tätigkeit hauptamtlich und zeitlich befristet aus. Er wird vom Verwaltungsrat bestellt und abberufen. Der Verwaltungsrat ist außerdem zuständig für den Abschluss bzw. die Beendigung des Anstellungsvertrages und anderer Verträge, die den Vorstand betreffen. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt maximal 5 Jahre. Wiederbestellung und Wiederanstellung des Vorstandes sind zulässig. Die Amtszeit endet in jedem Fall mit dem Erreichen der Rentenaltersgrenze.
3. Dem Vorstand obliegt jede Tätigkeit, die geeignet ist, den Vereinszweck zu fördern. Er führt die Geschäfte der VZ nach der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Dabei soll er eng und vertrauensvoll mit dem Verwaltungsrat zusammen arbeiten. Er ist verpflichtet sowohl dem Verwaltungsrat als auch der Mitgliederversammlung Rechenschaft abzulegen.
4. Zu wirtschaftlichen und verbraucherpolitischen Entscheidungen von erheblicher Bedeutung benötigt der Vorstand die Zustimmung des Verwaltungsrats. Den Umfang der wirtschaftlich erheblichen Bedeutung definiert der Verwaltungsrat in seiner Geschäftsordnung.

6. Zur Absicherung der Gewährleistung des satzungsgemäßen Zweckes des Vereins kann der Vorstand Rücklagen nach Maßgabe des § 62 Abgabenordnung (AO) bilden.

7. Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrats teil, soweit der Verwaltungsrat im Einzelfall keine gegenteilige Entscheidung trifft. Er hat kein Stimmrecht.

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Delegierten. Stimmenthaltungen gelten als Abwesenheit.

§ 14 Auflösung

Die Auflösung der VZ kann durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Delegierten erfolgen. Im Falle einer Auflösung erfolgt die Liquidation durch den Verwaltungsrat, sofern die auflösende Versammlung nichts anderes bestimmt. Die Mitglieder haben weder beim Ausscheiden noch bei der Auflösung der VZ einen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an das Land Rheinland-Pfalz mit der Maßgabe, es ausschließlich und unmittelbar für Ziele des Verbraucherschutzes einzusetzen.

Stand 05/07/2023